

BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DAS INITIATIVBEGEHREN ZUR ABÄNDERUNG DES

STRAFGESETZBUCHES SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE

KRANKENVERSICHERUNG

(«FRISTENLÖSUNG FÜR LIECHTENSTEIN»)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 91/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Prüfung der eingereichten Unterschriften	6
II. ANTRAG DER REGIERUNG	8

Beilage:

- Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes
 über die Krankenversicherung («Fristenlösung für Liechtenstein») vom 9.
 Februar 2026

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Datum vom 31. Juli 2026 reichten Tatjana As'Ad, Ece Tuana Türkyilmaz, Claudia Heeb-Fleck, Alexandra Kabasser, Samuel Schurte und Valentin Ritter als Vertretung des Initiativkomitees das Initiativbegehren vom 9. Februar 2026 zur Abänderung des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung («Fristenlösung für Liechtenstein») mit von den Gemeindevorstellungen bescheinigten Unterschriften ein.

Die Regierung hat die eingereichten Unterschriften überprüft und 4'969 gültige Unterschriften festgestellt. Das Initiativbegehren ist somit zustande gekommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLE

Stabsstelle Regierungskanzlei

Vaduz, 18. August 2026

LNR 2026-1184

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung (Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein») zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 9. Februar 2026 reichten Tatjana As'Ad, Ece Tuana Türkyilmaz, Claudia Heeb-Fleck, Alexandra Kabasser, Samuel Schurte und Valentin Ritter als Vertretung des Initiativkomitees ein Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Krankenversicherung (Initiativbegehren «Fristenlösung für Liechtenstein») bei der Regierung ein.

Nach der gemäss Art. 70b des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG) erfolgten

Vorprüfung¹ der Initiative durch den Landtag machte die Regierung diese am 18. Juni 2026 kund und setzte gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRG den 31. Juli 2026 als Ablaufdatum zur Einreichung der Unterschriften fest.

Am Freitag, 31. Juli 2026, wurden bei der Regierung insgesamt 1'694 Unterschriftenbogen mit den von den Gemeindevorstellungen bescheinigten Unterschriften eingereicht.

2. PRÜFUNG DER EINGEREICHTEN UNTERSCHRIFTEN

Die anschliessend von der Regierung aufgrund von Art. 71 VRG vorgenommene Prüfung hat folgendes Ergebnis gebracht:

- Es wurden insgesamt 4'969 gültige Unterschriften festgestellt.
- Die Frist für die Einbringung des Initiativbegehrens beginnt ab amtlicher Kundmachung, wobei der Tag der Kundmachung selbst nicht eingerechnet wird (Art. 70 Abs. 1 Bst. b VRG). Die amtliche Kundmachung erfolgte am 18. Juni 2026.
- Die Frist für die Einbringung des Initiativbegehrens wurde mit amtlicher Kundmachung auf den 31. Juli 2026 festgelegt. Die Unterschriftenbogen wurden am Freitag, 31. Juli 2026, 11:30 Uhr, bei der Stabsstelle Regierungskanzlei in Vaduz eingereicht. Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens ist somit eingehalten.
- Die Unterschriftenbogen sind von den Gemeindevorstellungen im Sinne von Art. 69 Abs. 2 VRG sorgfältig geprüft und bescheinigt worden. Auf den einzelnen Unterschriftenbogen wurden zum Teil von den Gemeinden Unterschriften gestrichen, weil die betreffenden Personen entweder nicht

¹ s. BuA Nr. 65/2026.

stimmberechtigt sind, in einer anderen Gemeinde den Wohnsitz haben, doppelt unterschrieben haben oder ausländische Staatsangehörige sind. Damit ist die Stimmberechtigung und die Unterschrift der Unterzeichner im Sinne des Volksrechtegesetzes (Art. 71 in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 VRG) ausgewiesen.

- Unterschriften, die nicht von der Hand des Stimmberechtigten herrühren (Art. 71 Abs. 2 Bst. b VRG), konnten keine festgestellt werden.

Zusammenfassung der Unterschriftenprüfung

Gemeinde	Unterschriftenbogen	Gültige Unterschriften
Vaduz	262	768
Balzers	224	656
Planken	38	70
Schaan	278	990
Triesen	209	621
Triesenberg	110	293
Eschen	163	470
Gamprin	87	211
Mauren	146	423
Ruggell	124	347
Schellenberg	53	120

TOTAL	1694	4969
--------------	-------------	-------------

Die Regierung hat mit Beschluss vom 18. August 2026 festgestellt, dass das Initiativbegehren gemäss Art. 64 der Landesverfassung mit 4'969 Unterschriften gültig zustande gekommen ist. Sie hat gemäss Art. 71 Abs. 3 VRG die Publikation des Ergebnisses der Prüfung des Begehrens veranlasst.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und das Initiativbegehren in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

Selbstbestimmt.

www.fristenloesung.li | info@fristenloesung.li

Informiert.

Straffrei.

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 9. Februar 2026

Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein»

Sehr geehrte Frau Regierungschefin
Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Initiant:innen (das Initiativkomitee für eine Fristenlösung in Liechtenstein), vertreten durch stimm- und wahlberechtigte Landesbürger:innen, melden hiermit gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBL 1921 Nr. 15), in der geltenden Fassung, sowie gemäss den §§ 80 ff. des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG, LGBL 1973 Nr. 50), in der geltenden Fassung, bei der Regierung folgendes Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 (StGB, LGBL 1988 Nr. 37) sowie des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG, LGBL 1971 Nr. 50), jeweils in der geltenden Fassung, an:

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden ...:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 96 Abs. 4

Aufgehoben

§ 97

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- 1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,
 1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist oder, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht, und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.
- 2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.
- 3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

§ 98

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

- 1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- 2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 98a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden ...:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15a

Strafloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Begleitschreiben zum Initiativbegehren «Fristenlösung für Liechtenstein»

Mit dem vorliegenden Initiativbegehren wird eine Abänderung des Strafgesetzbuches angestrebt, die eine Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein vorsieht. Konkret soll nach Schweizer Vorbild geregelt werden, dass die Beratung und Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zur 12. Schwangerschaftswoche straffrei erfolgen kann. Damit würde Liechtenstein rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die einer ehrlichen, praxisnahen und zeitgemässen Gesundheitspolitik entsprechen. Die Selbstbestimmung und Rechtssicherheit im Inland würden dadurch massgeblich gestärkt, sowohl für Frauen als auch für medizinisches Fachpersonal. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Krankenversicherungsgesetzes soll einem weiteren Problemfeld entgegengewirkt werden: Die Kostenübernahme bei straflosem Abbruch (für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit) durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung verfolgt den Zweck, die ökonomische Belastung der Betroffenen abzufedern.

Nachfolgend wird die oben beschriebene Erläuterung des Sachverhalts ausführlicher begründet. Verfasst wurde das Begleitschreiben zum Initiativbegehren vom Initiativkomitee für eine Fristenlösung in Liechtenstein. Das Initiativkomitee vereint Vertreter:innen von Organisationen und Personen aus der Zivilgesellschaft, die sich auf verschiedenen Ebenen mit dem Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein auseinandersetzen. Die Partnerorganisationen zum Zeitpunkt der Einreichung sind: Frauen in guter Verfassung, Frauennetz, Freie Liste, infra (Informations- und Beratungsstelle für Frauen), Junge Liste und Büro Luz.

Frauenrechtskonvention

Liechtenstein hat die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) bereits im Jahr 1995 ratifiziert. Damit hat sich das Land dazu verpflichtet, Frauen umfassend vor Diskriminierung zu schützen und ihnen gleiche Rechte sowie den Zugang zu Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Im Jahr 2018 sprach sich der Überwachungsausschuss der UN-Frauenrechtskonvention dringlich für eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und die Aufhebung des geltenden Informationsverbots (§ 98a StGB) in Liechtenstein aus.

Im aktuellsten Monitoringbericht¹, veröffentlicht im Februar 2025, kritisiert der Überwachungsausschuss den mangelnden Fortschritt seit 2018. Der Ausschuss erneuerte die Forderung nach einer vollständigen Entkriminalisierung und dem Zugang zu sicheren Abbruchmöglichkeiten sowie Nachsorgediensten im Inland. Ebenfalls erneut kritisiert wurde das Fortbestehen des faktischen Werbe- und Informationsverbots, das eine umfassende Beratung behindert. Darüber hinaus spricht sich CEDAW für die Kostenfreiheit bei Schwangerschaftsabbruch aus: Der Ausschuss hält im Bericht aus dem Jahr 2025 fest, dass die Kriminalisierung Frauen dazu zwingt, Dienste im Ausland in Anspruch zu nehmen, was eine erhebliche ökonomische Belastung darstellt. Internationale Standards (wie sie auch vom *Center for Reproductive Rights* betont werden) fordern, dass der Zugang zu sicheren Abbrüchen kostenlos oder über öffentliche

¹ UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW), 2025. *Concluding observations on the sixth periodic report of Liechtenstein*. UN Doc. CEDAW/C/LIE/CO/6.

Krankenversicherungssysteme abgedeckt sein sollte².

Datenlage

Ein Blick auf die Datenlage in der Schweiz zeigt: Entgegen häufig geäusserten Befürchtungen führte die Einführung der Fristenlösung im Jahr 2002 nicht zu einem Anstieg der vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche. Stattdessen blieb die Zahl stabil und niedrig. Die Abbruchrate in der Schweiz liegt seit Jahren konstant bei ca. 6 bis 7 Schwangerschaftsabbrüchen pro 1'000 Frauen³ – und damit deutlich unter dem europäischen Durchschnitt.

Die wissenschaftliche Datenlage zu Schwangerschaftsabbrüchen ist in den vergangenen Jahren um nützliche Erkenntnisse reicher geworden. Die Studie «Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung» (ELSA)⁴ des Bundesministeriums für Gesundheit in Deutschland zeigt, dass die meisten Frauen den eigenen Schwangerschaftsabbruch nicht bereuen. In den weniger häufigen Fällen, in denen Frauen negative Gefühle rund um den Abbruch erleben, hängen diese oft nicht mit dem Schwangerschaftsabbruch an sich, sondern vor allem mit dem gesellschaftlichen Stigma, mit Tabuisierung und mit Schuldzuweisungen zusammen.

Gleichzeitig macht die Turnaway-Studie⁵ aus den USA deutlich, dass Frauen, denen ein Schwangerschaftsabbruch verwehrt wird, langfristig häufiger unter finanziellen Schwierigkeiten sowie unter physischen und psychischen Gesundheitsbelastungen leiden.

Diese Erkenntnisse sind zentral: Nicht die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist das Problem, sondern ein rechtlicher und sozialer Kontext, in dem Frauen unter Druck gesetzt, Entscheidungen erschwert und Betroffene alleine gelassen werden.

Einordnung der Situation in Liechtenstein

Es liegen keine offiziellen Statistiken über Abbrüche vor, die von in Liechtenstein wohnhaften Frauen (meist im Ausland) vorgenommen wurden. Ein Umstand, der vom CEDAW-Überwachungsausschuss ebenfalls bemängelt wurde. Damit dennoch eine Einschätzung der Lage in Liechtenstein vorgenommen werden kann, orientieren wir uns an den in der Ostschweiz erhobenen Daten: Im Jahr 2024 betrug die Abbruchrate 6.1 pro 1'000 Frauen im Alter von 15 bis 44 Jahren (mit Wohnsitz in der Schweiz). Gemäss Statistikportal waren in Liechtenstein im selben Jahr 7'151 Frauen in dieser Alterskategorie wohnhaft. Übertragen wir die Abbruchrate der Ostschweiz auf die Zahlen in Liechtenstein, kann davon ausgegangen werden, dass rund 44 Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein vorgenommen wurden.

Über die demografischen Merkmale, Beweggründe und Erfahrungen dieser Frauen ist kaum etwas bekannt. Was wir wissen, stammt aus Erfahrungsberichten, die die liechtensteinische Journalistin

² Europe Abortion Laws 2025: Policies, Progress and Challenges. Center for Reproductive Rights, 2025.

³ Bundesamt für Statistik (BFS), 2024. *Schwangerschaftsabbrüche*. [online] Verfügbar unter: www.bfs.admin.ch [Zugriff am 3. Februar 2026].

⁴ Bundesministerium für Gesundheit (BMG), 2024. *Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA). Abschlussbericht*.

⁵ ANSIRH, 2020. *The Turnaway Study*. University of California San Francisco. [online] Verfügbar unter: www.ansirh.org [Zugriff am 3. Februar 2026].

Gabriella Alvarez-Hummel in den vergangenen Jahren gesammelt hat.

Die vorliegenden Quellen zeigen deutlich: Die geltende Rechtslage schafft eine besonders belastende Situation. Das unzureichende Beratungsangebot aufgrund des bestehenden Informationsverbots verhindert einen fundierten Entscheidungsprozess. Die Betroffenen fühlen sich allein gelassen. Und auch Beratungsstellen und Gynäkolog:innen in Liechtenstein finden sich in einer prekären Lage wieder, in der umfassende Information und Unterstützung gegen potenzielle strafrechtliche Konsequenzen abgewogen werden müssen. Im europäischen Vergleich bilden wir damit das Schlusslicht. Als eines der letzten Länder in Europa existierte auch in Deutschland bis im Jahr 2022 ein Verbot von «Werbung für den Schwangerschaftsabbruch». Die entsprechende Gesetzesbestimmung wurde im Zeitalter des Nationalsozialismus zum «Schutz bevölkerungspolitischer Interessen» erlassen und letztlich mit der Begründung aufgehoben, «[...]dass es nicht mehr zeitgemäß ist, wenn betroffenen Frauen im Internet ausgerechnet sachliche Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte, die sich fachlich am besten auskennen, vorenthalten werden»⁶.

Wir sind überzeugt, dass das geltende Recht in Liechtenstein nicht den Schwangerschaftsabbruch selbst, sondern vielmehr eine umfassende medizinische und psychosoziale Begleitung verhindert. Die bereits bestehenden Angebote, wie etwa die Information und Schwangerschaftskonfliktberatung durch *schwanger.li*, sind wertvoll und schaffen Entlastung. Positiv hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang auch die *Selbsthilfegruppe nach Schwangerschaftsabbruch*, die gemäss eigenen Angaben einen wertschätzenden, wertfreien und geschützten Rahmen zum Austausch ermöglicht. Dennoch decken die vorhandenen Unterstützungsangebote nur einen Teil der Realität ab: Betroffene brauchen während dem Entscheidungsprozess, beim Abbruch und in der Nachsorge umfassende medizinische Versorgung – und zwar im eigenen Land, bestenfalls begleitet von vertrauten Ärzt:innen.

Zudem existiert noch immer folgende Grauzone: Liechtensteinerinnen können rechtlich nicht belangt werden, wenn der Schwangerschaftsabbruch im Ausland erfolgt. Die Datenlage der Schweiz zeigt, dass die überwiegende Mehrheit (83%) aller Schwangerschaftsabbrüche medikamentös durchgeführt wird⁷. Diese Methode erfordert die Einnahme von zwei verschiedenen Medikamenten im Abstand von 36 bis 48 Stunden – die je nach Gegebenheit auch zuhause eingenommen werden. Dadurch geraten Frauen in Liechtenstein unter Umständen in eine Situation, in der sie im Inland de facto strafbar handeln. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit schafft ein Klima der Verunsicherung. Betroffene wissen oft nicht, welche Informationen sie einholen dürfen, wem sie sich anvertrauen können und was sie rechtlich riskieren.

Auch die Kostenfrage ist relevant: Ein Schwangerschaftsabbruch kostet je nach Methode und Zeitpunkt zwischen 700.- und 2'500.- Franken. Liechtensteinerinnen, die im Ausland abtreiben, müssen dafür anfallenden Kosten im Voraus und in bar bezahlen. Die ökonomische Belastung, die dadurch entstehen kann, verschärft die soziale Ungleichheit beim Recht auf Gesundheit.

⁶ Bundesministerium der Justiz (BMJ), 2022. *Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (§ 219a StGB)*. [online] Verfügbar unter: www.bmjv.de [Zugriff am 3. Februar 2026]

⁷ Bundesamt für Statistik (BFS), 2024. *Schwangerschaftsabbrüche*. [online] Verfügbar unter: www.bfs.admin.ch [Zugriff am 3. Februar 2026].

Eine ehrliche Lösung

Es ist offensichtlich, dass Abtreibungen nicht an den Landesgrenzen Halt machen. Wir wissen, dass auch Frauen in Liechtenstein frühzeitig eine Schwangerschaft beenden. Die Gründe dafür mögen unterschiedlich sein. Fakt ist aber, dass ein Schwangerschaftsabbruch eine Ausnahmesituation darstellt, die wohl kaum leichtfertig in Kauf genommen wird.

Mit der geltenden Rechtslage lassen wir die Betroffenen in dieser Situation nicht nur weitestgehend allein, sondern erhöhen den Druck zusätzlich. Anstelle einer medizinischen Beratung und Begleitung durch bereits vertraute Gynäkolog:innen im Inland, müssen Frauen aus Liechtenstein dafür gezwungenermassen ins Ausland ausweichen. Dabei ist entscheidend: Auch in unseren Nachbarstaaten Schweiz und Österreich ist eine Abtreibung nicht hürdenlos möglich. Auch dort bestehen organisatorische, finanzielle und emotionale Barrieren. So beispielsweise führt in Vorarlberg lediglich eine einzige Klinik überhaupt Abbrüche durch. In der Ostschweiz gibt es keine verlässlichen Daten dazu, hier scheinen aber die beiden Kantonsspitäler St. Gallen und Chur als wichtigste Anlaufstellen zu fungieren. Das Kantonsspital Grabs hingegen führt keine Abtreibungen durch. Für die Betroffenen bedeutet das in der Praxis eine erhebliche Mehrfachbelastung. Sie müssen sich zunächst eigenständig Zugang zu verlässlichen Informationen verschaffen, einen Beratungstermin organisieren, der einen fundierten Entscheid überhaupt erst ermöglicht, die Finanzierung klären und schliesslich einen Termin für den Schwangerschaftsabbruch erhalten. All diese Schritte müssen innerhalb der ersten zwölf Wochen nach Beginn der Schwangerschaft erfolgen. Wohlgermerkt ist diese Frist faktisch oft kürzer, da eine Schwangerschaft nicht immer unmittelbar bemerkt wird.

Dem Initiativkomitee ist kein Fall bekannt, in dem die Strafbarkeit von medizinischem Personal oder Frauen im Zusammenhang mit einer Abtreibung durchgesetzt wurde. Die geltenden Verbote verhindern keine Schwangerschaftsabbrüche. Sie verhindern bloss sichere, informierte und selbstbestimmte Abbrüche. Liechtenstein profitiert aktuell davon, dass Nachbarländer die medizinische Versorgung übernehmen, während Betroffene im eigenen Land mit Strafbarkeit, Stigma, Unsichtbarkeit und zusätzlicher Belastung konfrontiert bleiben.

Der Abschaffung toten Rechts beziehungsweise einer Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die gelebte Rechtspraxis steht aus unserer Sicht nichts im Wege. Mit dieser Initiative setzen wir uns für eine ehrliche, zeitgemässe und verantwortungsbewusste Lösung in Liechtenstein ein.

Gesetzesinitiative ohne Folgekosten und abschliessende Bemerkungen

Durch die gegenständliche Initiative sollten weder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige Ausgabe von CHF 300'000.- noch eine längere andauernde jährliche Belastung von CHF 150'000.- entstehen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass sich die Initiant:innen gemäss Art. 82b VRG das Recht vorbehalten, diese Initiative, bis die Regierung das Abstimmungsdatum festgesetzt hat, jederzeit zurücknehmen zu können.

Wir bedanken uns für die entsprechende Vorprüfung und Weiterleitung dieser Initiative. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für das Initiativkomitee


Tatjana As'Ad


Ece Tuana Türkyilmaz


Claudia Heeb-Fleck


Claudia Heeb-Fleck


Alexandra Kabasser


Samuel Schurte


Valentin Ritter

Kontakt

Initiative «Fristenlösung für Liechtenstein»

c/o Freie Liste
Fürst-Franz-Josef-Strasse 5
9490 Vaduz

info@fristenloesung.li | www.fristenloesung.li